

## Versandverfahren

Bürgschaftsurkunde  
(Bürgschaft für ein einzelnes Versandverfahren)

## I. Bürgschaftserklärung

1. Der (Die) Unterzeichnete ..... (1)

mit Wohnsitz (Sitz) in ..... (2)

leistet hiermit bei der Abgangszollstelle .....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark<sup>1</sup> der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik, der Republik Griechenland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland<sup>2</sup> für die Beträge, die der Hauptverpflichtete ..... (4) den genannten Staaten aufgrund von Zuwiderhandlungen, die im Verlauf eines von ihm mit den unten bezeichneten Waren von der Abgangszollstelle ..... zur Bestimmungszollstelle ..... durchgeführten Versandverfahrens begangen worden sind, insgesamt an Zöllen, Steuern, Abschöpfungen und anderen Abgaben - mit Ausnahme von Geldstrafen und Bußgeldern - schuldet oder schulden wird, und zwar bezüglich der Haupt- und Nebenverbindlichkeiten, der Unkosten und der Zuschläge.

2. Der (Die) Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung der zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er (sie) oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist nicht den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, daß im Verlauf des Versandverfahrens keine Zuwiderhandlung im Sinne der Nummer 1 begangen worden ist.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des (der) Beteiligten die Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der (die) Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, daß sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen einzelstaatlichen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Bürgschaftserklärung ist vom Tag ihrer Annahme durch die Abgangszollstelle an verbindlich.

4. (5) Für die Bürgschaftserklärung begründen der (die) Unterzeichnete ein Wahlmizil in ..... (2) sowie in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten. (6)

(\*) Name und Vorname bzw. Firma

(2) Vollständige Anschrift

(1) Der Name des Staates oder der Staaten, dessen Hoheitsgebiet nicht berührt wird, ist zu streichen

(4) Name und Vorname bzw. Firma und vollständige Anschrift

(5) Sehen die Rechtsvorschriften eines Staates ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in allen anderen in Nummer 1 genannten Staaten Zustellungsbevollmächtigte zu benennen. Für die Entscheidungen über Rechtsfalligkeiten aus dieser Bürgschaft sind die Gerichte am Wohnsitz (Sitz) des Bürgen sowie am Wohnsitz (Sitz) der Zustellungsbevollmächtigten zuständig. Die Verpflichtungen der Unterabsätze 2 und 4 dieser Nummer 4 sind entsprechend zu vereinbaren.